

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

(0662) 41561 Durchwahl

Datum

wie umstehend

2428

28. AUG. 1985

Betreff

wie umstehend

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	50-GE/985
Datum	23. AUG. 1985
Verteilt	28.8.85 Müller

Dr. Müller

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Mayer
Landesamtsdirektor-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für Familie,
Jugend und Konsumentenschutz

Himmelpfortgasse 9
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z	50-GE/9-85
Datum:	23. AUG. 1985
Verteilt	

Dr. Müller

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

0/1-154/106-1985

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

2428

Datum

20.8.1985

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 23 0102/2-II/3/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Den Anmerkungen im Vorblatt zum übersandten Gesetzesentwurf kann entnommen werden, daß die Kosten der angeführten Leistungsverbesserungen im Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ihre Deckung finden. Landesfinanzinteressen sind vom vorliegenden Entwurf aber sehr wohl dadurch betroffen, daß als Folge der beabsichtigten Erhöhungen der Familienbeihilfe einerseits die Aufwendungen des Landes im Rahmen der Selbstträgerschaft entsprechend anwachsen und andererseits durch höhere Aufwendungen des Fonds zumindest langfristig dessen Finanzierbarkeit auf der Grundlage der derzeitigen Beiträge, die auch das Land belasten (Dienstgeberbeiträge für Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds sowie eigene Länderbeiträge) gefährdet wird. Angesichts der insgesamt verhältnismäßig geringen sozialen Verbesserungen, welche durch die gegenständlichen Neuregelungen bewirkt werden, einerseits, und der im Verhältnis dazu notwendigen Kosten andererseits, erschiene es angezeigt, durch eine soziale Staffelung den Effekt für tatsächlich Bedürftige entsprechend zu verstärken.

- 2 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:

Dr. Mayer



Landesamtsdirektor-Stellvertreter